

# **ABDRUCK**

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

## **Nur per E-Mail!**

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

## nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
25 – P 2506-1/95

München, 21. Dezember 2021

Durchwahl: 089 2306-2581

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

**Testung von Beschäftigten auf das Coronavirus SARS-CoV-2, die nicht vollständig geimpft bzw. genesen sind**

**Dienstgebäude München**  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
Telefon 089 2306-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg  
Telefon 0911 9823-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

**E-Mail**  
poststelle@stmfh.bayern.de  
**Internet**  
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Verordnung zur Änderung der 15. BayIfSMV ergibt sich, soweit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern von Belang, folgende Änderung:

Für nicht vollständig geimpfte bzw. genesene Beschäftigte mit Kundenkontakt in Einrichtungen/Betrieben, für die 2G bzw. 2G plus gilt, gilt ab 15. Dezember 2021 hinsichtlich des Testnachweises § 28b Abs. 1 IfSG entsprechend.

Diese Beschäftigten können den Testnachweis somit anstelle von zwei PCR-Tests pro Woche durch einen arbeitstäglich unter Aufsicht geführten Selbsttest erbringen. Insoweit gelten künftig die gleichen Voraussetzungen wie für die Beschäftigten in allen anderen Arbeitsstätten. Pro Woche können somit mindestens zwei Testnachweise durch die vom Arbeitgeber/Dienstherrn nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ggf. unter Aufsicht zur Verfügung zu stellenden Tests, im Übrigen über die kostenlosen Bürgertestungen erbracht werden.

Hinsichtlich der in der Änderungsverordnung enthaltenen Anpassung des Maskenstandards für Beschäftigte und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Maskenschutzkonzept für Behörden ergeht in Kürze ein gesondertes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin